

BGer 5A_847/2023 vom 10. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_847_2023

FR: TF 5A_847/2023 du 10 novembre 2023

IT: TF 5A_847/2023 del 10 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Zwischenentscheid betreffend Kenntnissgabe von Bemerkungen in einem Verfahren betreffend erbrechtliche Siegelung, die nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3).

Ferner ist zu beachten, dass das Obergericht auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich weder zu den besonderen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit nach Art. 93 Abs. 1 BGG noch zu den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides. Vielmehr scheint er sich, soweit seine Ausführungen verständlich sind, daran zu stören, dass die Staatsanwaltschaft bei Anzeigen wegen Hausfriedensbruchs und Diebstahls nur langsam voranmache und die Polizei in Bezug auf die zur Siegelung der Erbmasse anstehenden Geschäfte vertusche und Dienstverweigerung betreibe; ferner äussert sich der Beschwerdeführer zu seinem Gesundheitszustand und dass er als Behinderter illegal diskriminiert werde, was bei ihm Schäden im Straf- und Betreibungsregister zur Folge habe.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.